



## Gastkindvertrag

Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ in Kunnersdorf der Gemeinde Schöpstal

---

### 1. Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

- a) Gemeinde Schöpstal  
Am Schloss 11  
02829 Schöpstal OT Ebersbach

*vertreten durch die Leiterin der Einrichtung, Frau Nancy Mälzer*

und

- b) den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname	_____	_____
wohnhaft	_____	_____
Telefonnummer	_____	_____
Telefonnummer im Bedarfsfall (Arbeit o.ä.)	_____	_____
E-Mail-Adresse (freiwillig)	_____	_____

### 2. Betreut wird

- a) das Kind

\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum

Das Kind benötigt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Zeitraum  
\_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr eine Betreuung.



b) Für den Zeitraum der Betreuung wird folgende regelmäßige Betreuungszeit vereinbart:

- |                         |     |                    |                          |
|-------------------------|-----|--------------------|--------------------------|
| Halbtagsbetreuung       | bis | 4,5 Stunden        | <input type="checkbox"/> |
| Betreuung               | bis | 6,0 Stunden        | <input type="checkbox"/> |
| Betreuung               | bis | 7,0 Stunden        | <input type="checkbox"/> |
| Betreuung               | bis | 9,0 Stunden        | <input type="checkbox"/> |
| Betreuung (> 9 Stunden) | von | (Stunden angeben!) | <input type="checkbox"/> |

### 3. Elternbeiträge

Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die aktuell gültige Kita-Satzung der Gemeinde Schöpstal. Die Elternbeiträge werden per Bescheid festgesetzt und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Mehrbetreuungskosten sind nicht im Grundvertrag enthalten und demnach zusätzlich zu entrichten.

Die Elternbeiträge für einen Gastkindvertrag errechnen sich aus den Platzkosten für das Jahr **2022**, welche zum 30.06.2023 durch die Gemeinde Schöpstal bekannt gemacht wurden. Der Satz pro Betreuungsstunde für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 liegt im **Krippenbereich** bei **7,25 € / Stunde** und im **Kindergartenbereich** bei **3,02 € / Stunde**.

### 4. Zahlungsbedingungen

a) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist bis 15. eines Monats für die jeweilige Betreuung des Monats oder gemäß Sonderfrist zu entrichten. Die Bezahlung hat bargeldlos zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit

- der Zahlung auf das Konto der Gemeinde Schöpstal

Bank: **Sparkasse Oberlausitz-  
Niederschlesien**  
IBAN: DE63 8505 0100 0041 0077 60  
BIC: WELADED1GRL

- der Abbuchung durch die Gemeinde Schöpstal

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_



- b) Für die Zahlung des Elternbeitrages, des Getränkegeldes sowie weiterer Entgelte (Mehrbetreuungskosten etc.) haften die Personensorgeberechtigten, sofern sie Vertragspartner sind, gesamtschuldnerisch.

## 5. Änderungen/ Kündigungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Familienstand o.ä.) unverzüglich in schriftlicher Form an die Einrichtung bzw. den Träger mitzuteilen.

## 6. Verarbeitung personenbezogener Daten/ Datenschutz

Gemäß Artikel 6 Buchstabe c) DSGVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig, wenn sie „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“. § 62 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB VIII berechtigt die Gemeinde Schöpstal aufgrund von Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Sozialdaten der zu betreuenden Kinder zu erheben und diese im Sinne des SächsKitaG sowie SächsKitaFinVO zu verarbeiten und ggf. im gesetzlich vorgegebenen Rahmen an Dritte weiterzugeben.

Die Gemeinde als Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten gemäß der Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten.

Verarbeitende Stelle ist der

Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiß  
Allgemeine Verwaltung  
Straße der Freundschaft 1  
02923 Kodersdorf

welcher die Aufgaben im Auftrag der Gemeinde wahrnimmt. Für Fragen zur Verwendung der personenbezogenen Daten ist der genannte Bereich oder der Datenschutzbeauftragte des Verwaltungsverbandes zuständig. Den Personensorgeberechtigten bzw. Kindern stehen alle Rechte gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b), d) und e) DSGVO zu.

Die Daten werden ausschließlich im gesetzlichen Rahmen für den Zeitraum der Betreuung verwendet.

Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten, wird der Verarbeitung der Daten entsprechend der angegebenen Paragraphen zugestimmt. Sollte einer Verarbeitung nicht zugestimmt werden, können gesetzlich vorgeschriebene Ansprüche der Gemeinde verloren gehen und im äußersten Fall eine Grundlage für die Betreuung des in 2. a) dieses Vertrages genannten Kindes nicht zustande kommen.

## 7. Unterschrift

Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Betreuung bestätigt. Zudem wird die Hausordnung der Kindertageseinrichtung vollumfänglich anerkannt.

---

**Personensorgeberechtigter 1**  
(Ort, Datum, Unterschrift)

---

**Personensorgeberechtigter 2**  
(Ort, Datum, Unterschrift)

---

**Mälzer, Einrichtungsleiterin**  
(Ort, Datum, Unterschrift)